

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien der Schweiz, betreffend die Beglaubigung von Civilstandsakten.

(Vom 21. Juni 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Kreisschreiben vom 30. November 1885 haben wir Ihnen mitgetheilt, daß die k. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft künftighin keine Civilstandsakten betreffend österreichisch-ungarische Staatsangehörige mehr annehmen, resp. zu weiterer Veranlassung an die kompetenten österreichischen Behörden weiter befördern könnte, welche der Beglaubigung Ihrerseits entbehrten, und ersuchten Sie demnach, alle für Oesterreich-Ungarn bestimmten civilstandsamtlichen Auszüge mit dieser Formalität versehen zu wollen. Eine ähnliche Erklärung ist uns letzter Tage von der k. Deutschen Gesandtschaft abgegeben worden, und es ist vorauszusehen, daß entsprechende Begehren auch von den übrigen Staaten einlangen werden, mit denen wir Civilstandsakten austauschen.

Wir ersuchen Sie daher, um unnütze Weiterungen zu ersparen, das Eingangs erwähnte Verfahren ganz allgemein zur Anwendung zu bringen und überhaupt allen derartigen Urkunden, seien sie nun für Oesterreich, für Deutschland, für Italien oder für irgend einen andern Staat bestimmt, Ihre Beglaubigung **kostenfrei** beifügen zu wollen.

Damit wird man allen Verzögerungen, welche die Rücksendung von Civilstandsakten zur nachträglichen Legalisirung verursacht, vorbeugen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1887.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 12. bis 18. Juni 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Zürich 1, Bern 1, Chaux-de-Fonds 1.

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Bern 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. Basel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 11

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Juni 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

St. Gallen. Bez. **Wil**, *Bronschofen*, 8 St, (6 R*) abgethan, 20 R verdächtig; Abschachtung der verdächtigen Thiere angeordnet; strengster Stallbann; Desinfektion; Ursprung bis anhin nicht ermittelt.

Thurgau. Bez. **Münchweilen**, *Braunau*, 1 St, 7 R, *St. Margrethen*, 1 St, 6 R — **Total 2 St, 13 R** der Ansteckung verdächtig; Krankheitssymptome bis anhin nicht wahrgenommen; das betreffende Vieh wurde aus Gampfen, Kt. St. Gallen, eingebracht.

Gesammttotal 6 Fälle, 33 Verdachtsfälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Freibergen**, *Pommerats*, 1 R, *St-Brais*, 2 R; Bez. **Obersimmenthal**, *Zweisimmen*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Courfaivre*, 1 R; Bez. **Frutigen**, *Adelboden*, 2 R; Bez. **Niedersimmenthal**, *Därstetten*, 1 R; Bez. **Münster**, *Tavannes*, 1 R; Bez. **Saanen**, *Saanen*, 1 R — **Total 10 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. **Einsiedeln**, *Einsiedeln*, 1 R umgestanden.

Solothurn. Bez. **Balsthal**, *Ramiswil*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Tablat, Tablat*, 1 R umgestanden, 11 R abgesperrt; Bez. *Obertoggenburg, Alt-St. Johann*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt — **Total 2 R umgestanden, 19 R abgesperrt.**

Gesamttotal 14 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. *Horgen, Thalweil*, 2 R umgestanden, 7 R abgesperrt; Bez. *Bülach, Eglisau*, 1 R umgestanden, 5 R abgesperrt — **Total 3 R umgestanden, 12 R abgesperrt.**

Bern. Bez. *Laufen, Liesberg*, 1 R; Bez. *Saanen, Gsteig*, 1 R, *Saanen*, 1 R; Bez. *Delsberg, Roggenburg*, 1 R; Bez. *Interlaken, Grindelwald*, 1 R — **Total 5 R umgestanden.**

Freiburg. Bez. *Sense, Bösingen*, 1 R umgestanden, 36 R abgesperrt.

Solothurn. Bez. *Gösigen, Winznau*, 1 R umgestanden.

Aargau. Bez. *Zofingen, Zofingen*, 1 R umgestanden, 7 R abgesperrt.

Gesamttotal 11 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. *Andelfingen, Ossingen*, 1 St, (4 R*); Ursprung unbekannt.

Bern. Bez. *Signau, Trub*, 1 W, (40 R*); gutartiger Charakter; Untersuchung eingeleitet.

Waadt. Bez. *Yverdon, Arrissoules*, 2 St, 13 R, (12 R*); der nach Sassel verkaufte Ochse (Bulletin Nr. 10) ist gesund befunden worden.

Gesamttotal 3 Ställe, 1 Weide, 57 Stück Vieh.

Vermehrung seit 31. Mai 2 „ 1 „ 56 „ „

Rotz und Hautwurm.

Freiburg. Bez. *Glane, Romont-Arruffens*, 1 P als verdächtig abgesperrt.

St. Gallen. Bez. *Tablat, Tablat*, 9 P verdächtig; Bez. *Gossau, Straubenzell*, 1 P abgethan, 2 P verdächtig. Letzterer Fall steht in Zusammenhang mit den Verdachtsfällen in Tablat, woher das betroffene Pferd nach Straubenzell gebracht wurde; anlässlich der

Abschlachtung desselben wurde daselbst die Seuche konstatiert; Abschlachtung von 3 weitem Pferden angeordnet; Ursprung bis anhin unermittelt — Total 1 P abgethan, 9 P verdächtig.

Genf. Bez. Linkes Ufer, *Eaux-vives*. Der Rotzverdacht hat sich nicht bestätigt und es sind deshalb die über die 3 verdächtigen P angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Gesammttotal 1 Fall, 10 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. Winterthur, *Winterthur*, 1 Schw; Bez. Horgen, *Hirzel*, 1 Schw — Total 2 Schw abgethan; anlässlich der Abschlachtung konstatiert.

Luzern. Bez. Hochdorf, *Hitzkirch*, 1 Schw umgestanden.

Freiburg. Bez. Broye, *Châbles*, 1 Schw umgestanden.

St. Gallen. Bez. Wyl, *Bronschhofen*, 10 Schw umgestanden, 66 Schw verdächtig.

Aargau. Bez. Zofingen, *Strengelbach*, 2 Schw abgethan.

Waadt. Bez. Echallens, *Pailly*, 2 Schw verdächtig; Bez. Lausanne, *Lausanne*, 1 Schw umgestanden.

Gesammttotal 17 Fälle.

Räude.

Uri. Bez. Uri, *Meyen*, 2 Z, *Göschenen*, (4 Z*); Stall- und Weidebann. — Total 6 Z (4 Z*).

Waadt. Bez. Aubonne, *Ballens*, 289 Schf; Bez. *Cossonay*, *Cottens*, 25 Schf — in Besserung begriffen. — Total 314 Schf.

Gesammttotal 320 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 10 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 5 (Umgehung der Fleischschau).

Aargau. Die im Bulletin Nr. 7 erwähnte Buße von Fr. 30 und Gerichtskosten (Uebertretung der Art. 21, 22 und 113 der Verordnung vom 17. Dezember 1856) ist obergerichtlich auf Fr. 100 und Gerichtskosten erhöht worden.

Waadt. Sieben Bußen (Anstände betreffend Zeugnisse); eine Buße von Fr. 5 und eine solche von Fr. 2 (Pflichtvernachlässigung von Viehinspektoren); eine Buße von Fr. 5 (Pflichtvernachlässigung eines Abdeckers); eine Buße von Fr. 175 (Bestoßung einer Alp ohne Bewilligung und verspätete Abgabe der Gesundheitsscheine).

A u s l a n d.

Baden. 15. bis 31. Mai: *Milzbrand*, 4 Fälle; *Rauschbrand*, 4 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 14. Juni:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	—	5	1	—	—
Mähren	6	—	—	—	—	—
Böhmen	21	—	1	1	—	—
Nieder-Oesterreich	4	—	1	—	—	—
Schlesien	2	—	1	—	—	—
Dalmatien	—	—	1	—	—	—
Ungarn (7. Juni)	6	—	8	14	—	—

Oesterreich-Ungarn war am 13. Juni frei von der *Rinderpest*.

Italien. 16.—22. Mai: *Rausch- und Milzbrand*, 147 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 20 Fälle (Sondrio); *Rotz*, 3 Fälle.

Bern, den 15. Juni 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses

vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Arnold von Seutter, von Burgdorf,
als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 18. Juni 1887.

*Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.*

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885

Herrn Jakob Müller von Löhningen (Kt. Schaffhausen)
als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt.

Bern, den 15. Juni 1887.

*Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.*

Bekanntmachung.

Unter Berufung auf Artikel 121, Alinea 1, der Vollziehungsverordnung betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 17. Dezember 1886, haben wir allgemein die Bewilligung erteilt, zur Sömmerung bestimmtes Vieh ausländischer Grenzgemeinden bis auf Weiteres ohne vorgängige **grenzthierärztliche Untersuchung** nach den **unmittelbar benachbarten schweizerischen Alpen und Weiden** einzuführen. An diese Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß die fraglichen Viehtransporte weder auf dem Her- noch auf dem Rückwege schweizerische Ortschaften berühren, sowie daß in Ge-

mäßigkeit des citirten Artikels das Sömmerungsvieh unter keinen Umständen in den Handel gebracht werde.

Bern, den 31. Mai 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Rückvergütung des Monopolgewinnes bei der Ausfuhr spirituöser Erzeugnisse und Zollzuschlag auf der Einfuhr von solchen.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser hat der Bund bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln und für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Um über die Tragweite dieser Gesetzesbestimmung einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen und die zur Durchführung derselben erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in einem die Interessen des Handels möglichst berücksichtigenden Umfange treffen zu können, ladet nun das unterzeichnete Departement die Inhaber aller derjenigen Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche auf die besagte Rückvergütung Anspruch machen wollen, ein, sich bis zum 25. Juli d. J. schriftlich bei ihm anzumelden.

Bei der Anmeldung ist Art und Benennung der alkoholischen Erzeugnisse, für welche Rückvergütung begehrt wird, die durchschnittliche Alkoholstärke derselben und das Taragewicht der verschiedenen Versendungs- und Verpackungsweisen anzugeben.

* * *

Die geltenden Handelsverträge mit dem Auslande enthalten die Bestimmung, daß neueingeführte Verbrauchssteuern auf Gegenständen einheimischer Produktion den vertragsgemäßen Zollsätzen für die gleichen Gegenstände ausländischer Provenienz zugeschlagen werden können. Mit dem Vollzug des Alkoholmonopols wird diese Bestimmung mit Bezug auf eine Reihe von spiritushaltigen Produk-

ten, Seifen, Parfümerien etc. Anwendung zu finden haben. Das unterzeichnete Departement ersucht deßhalb die schweizerischen Produzenten der hiefür in Betracht fallenden Waaren, ebenfalls bis zum 25. Juli über den Alkoholgehalt ihrer Produkte sich aussprechen zu wollen.

Bern, den 7. Juni 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bezug von denaturirtem Alkohol bei der Monopolverwaltung.

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser hat der Bund zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke denaturirte, d. h. zum Trinkgebrauch untauglich gemachte Waare zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Für die Durchführung der Denaturirung sind nun von der Verwaltung in erster Linie Beisätze von solchen Stoffen vorgesehen, welche die damit vermischten gebrannten Wasser in möglichst absoluter Weise zu Genußzwecken unbrauchbar machen und damit dem Staate ohne besondere Kontrolle Sicherheit gegen mißbräuchliche Verwendung bieten. (Steinkohlentheeröl und dergleichen Stoffe.)

Diese absolut denaturirte Waare kann in den Haushaltungen und in einer ganzen Reihe von Gewerbebetrieben in überall gleichmäßiger Beschaffenheit Verwendung finden.

Es gibt indessen auch Gewerbe, welche, wie die Essigfabrikation, die Darstellung gewisser Chemikalien, Farblacke etc., nach der Natur ihrer Produkte und nach der Technik ihres Betriebes nur einen mit speziellen, für jeden Produktionszweig eigenartigen Mitteln denaturirten Sprit oder Branntwein verwenden können. Im Interesse derartiger Fabrikationszweige erscheint es aber wünschbar, unter Vorbehalt bestimmter schützender Maßregeln auch eine **relative Denaturirung** zulassen zu können.

Um diese Begünstigung nun für einen möglichst großen Kreis von Fabrikanten zu ermöglichen und um die über diese Ermöglichung anzustellenden Studien rechtzeitig an die Hand nehmen zu können, werden die Inhaber solcher Gewerbebetriebe, welche in ihrem Geschäfte relativ denaturirte gebrannte Wasser brauchen müssen, hiedurhh öffentlich eingeladen, sich bis zum 15. Juli d. J. bei dem

unterzeichneten Departemente schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind erstens die Erzeugnisse, für deren Herstellung die Abgabe von denaturirtem Alkohol gewünscht wird, und zweitens die Stoffe anzugeben, welche als Denaturierungsmittel vorgeschlagen werden. Auch werden die sich anmeldenden Gewerbetreibenden ersucht, die Garantien namhaft zu machen, welche sie für die gesetzmäßige Verwendung der denaturirten Waare zu ausschließlich gewerblichen Zwecken dem Fiskus gegenüber glauben geben zu können.

Bern, den 2. Juni 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Ausschreibung.

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Panama ist in der Nacht vom 4. Mai 1887 daselbst ein Schweizer Namens August Keßler gestorben und sind dessen Effekten dem dortigen Zivilrichter übergeben worden. Nähere Angaben über die Heimathörigkeit hat das Konsulat nicht in Erfahrung bringen können.

Allfällige Auskunft über die Zuständigkeit des Genannten ist an die unterfertigte Amtsstelle zu richten.

Bern, den 13. Juni 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **W. Breuckmann jr. in Basel** hat unterm 31. Juli 1886 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet und es wird ihr deßhalb zu Ende des Monats Juli nächsthin die hinterlegte Kautions von Fr. 40,000 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Aus-

wanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 18. März 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Schweizerische Zollvorschriften.

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung, nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Rückzug der alten Frankomarken.

Bekanntlich wurde s. Z. für Austausch der Frankomarken älterer Emission ein Termin bis Ende Oktober 1883 festgesetzt und dann ein weiterer Austausch bis Ende 1883, durch Vermittlung der Oberpostdirektion, zulässig erklärt. Auch seither hat die Oberpostdirektion nachträglichen Gesuchen um Austausch solcher Frankomarken bereitwilligst entsprochen.

Wir halten nun den Zeitpunkt für gekommen, den Austausch alter Marken definitiv aufhören zu lassen, und verfügen daher:

die Einlösung von Frankomarken der Emissionen vor 1. April 1882 (Markenbild: sitzende Helvetia) durch die schweiz. Postverwaltung **hört mit dem 30. Juni 1887, definitiv und unwiderruflich, auf.**

Bis zum genannten Zeitpunkt können Begehren um Austausch alter Marken gegen neue Werthzeichen — Auswechslung gegen baar findet nicht statt — an die schweiz. Oberpostdirektion gerichtet werden.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1886 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1887.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1887
Date	
Data	
Seite	497-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 587

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.